Die Gefahren der geplanten Urheberrechtsreform

Reinhard Müller

2003-04-06

Vorwort

Die Bundesregierung versucht derzeit, ein bereits vor den Neuwahlen begonnenes Projekt zur Reform des Urheberrechtes auf Basis der EU-Richtlinie 2001/29/EG im Schnellverfahren durchzupeitschen. Weitgehend von der Masse der Bevölkerung unbemerkt sollen die Rechte des Konsumenten massiv zugunsten der Software- und Unterhaltungsindustrie gekürzt werden.

Von weiten Kreisen wird diese EU-Richtlinie als problematisch oder sogar rechtswidrig angesehen.

Gegenüber der im Herbst diskutierten Variante wurde der Text des Gesetztesvorschlages inzwischen etwas abgeändert, die wesentlichen Punkte blieben jedoch erhalten.

Dieser Artikel hier versucht, in einfacher, auch Nichtjuristen verständlicher Form über die Gefahren aufzuklären, die aus einer Umsetzung der geplanten Urheberrechtsreform ausgehen würden.

Georg Jakob hat im Namen des Vereins zur Förderung Freier Software (`http://www.ffs.or.at`) eine offizielle Stellungnahme zum ursprünglichen Gesetzesentwurf verfasst, die unter `http://www.ffs.or.at/artikel/urhnov2002/urhnov2002.html` nachgelesen werden kann.

Mehrere Institutionen, wie etwa der Verein „Quintessenz“ (`http://www.quintessenz.at`) oder der Verein für Internet-Benutzer Österreich (`http://www.vibe.at`) haben sich bereits dieser Stellungnahme angeschlossen. Dieser Artikel hier ist zu großen Teilen aus der Stellungnahme abgeleitet und wurde an die inzwischen durchgeführten Änderungen am Text des Gesetzesvorschlages angepasst.

1 Softwarekauf und Softwaremiete

Der derzeitige Stand des Urheberrechtes und der Rechtssprechung ist eindeutig: Der Kauf von Software gilt als *Kaufvertrag*. Das hat einige für den Konsumenten nützliche Vorteile, unter anderem ist der Verkäufer zu Gewährleistung verpflichtet. Es gibt Lizenzbestimmungen, die dem Käufer vorgaukeln, er würde die Software nicht *kaufen*, sondern nur ein *Recht zur Benutzung* bekommen, daher sei die Gewährleistung ausgeschlossen. Solche Bestimmungen sind in Österreich (und nicht nur in Österreich) derzeit *ungültig und unwirksam*.

In der geplanten Gesetzesnovelle würde nun ein Recht auf zeitlich limitierte Zurverfügungstellung eingeführt. Dies könnte womöglich auch als gesetzliche Grundlage für ein „ausleihen“ von Software interpretiert werden.

Damit würde auf einen Schlag folgendes legalisiert:

- Lizenzbestimmungen, die Gewährleistung für Mängel ausschließen; solche Bestimmungen werden derzeit schon von vielen großen Softwarefirmen angewandt, sind aber bisher – wie bereits erwähnt – in Österreich ungültig.
- Lizenzen, die die zeitlich beschränkte Nutzung von Programmen vorsehen und jedes Jahr kostenpflichtig verlängert werden müssen. Solche Lizenzen werden z.B. von Microsoft derzeit unter dem Titel „Mietsoftware“ in Ländern getestet, in denen jetzt schon keine rechtlichen Bedenken dagegen bestehen.
- Lizenzen, die für den Kunden die Verpflichtung zu (kostenpflichtigen) Zwangsupdates enthalten.

Es ist erstaunlich, wie sehr diese geplante Gesetzesänderung genau den Wünschen der großen Softwarekonzerne, insbesondere Microsoft, entgegenkommt. Ob da wohl ein Zusammenhang mit dem Besuch von Bill Gates bei der Regierung in Wien im Februar des letzten Jahres besteht?

2 Einschränkung der freien Werksnutzung

Eines der bisherigen Grundprinzipien des Urheberrechtes war das Recht des Käufers, ein einmal erworbenes urheberrechtlich geschütztes Werk für sich selbst auf jede Art zu nutzen, die den Zweck des Kaufes erfüllt.

Wer zum Beispiel eine CD kauft, darf diese CD auch auf eine Musikcassette überspielen, um sie im Auto anhören zu können. Er darf sie auch auf einen Computer übertragen, um im Büro in den Genuss der Musik zu kommen. Er darf sich sogar von seinem Lieblingslied die Akkordfolge und die Melodie herausschreiben und auf seinem eigenen Musikinstrument nachspielen. Diese Rechte hat er alle gemeinsam mit der CD erworben.

Dieses Grundprinzip nennt man in der Fachsprache *freie Werksnutzung*.

Der vorliegende Entwurf zur Urheberrechtsreform will nun diesen Grundsatz der freien Werksnutzung als Fundament des Urheberrechts abschaffen. Zwar werden einzelne Fälle aufgezählt, in denen eine Kopie weiterhin zulässig ist, generell aber wird das Grundrecht auf die Kopie für den eigenen Gebrauch nur noch dann gewährt, wenn sie „auf Papier oder einem ähnlichen Träger“ gemacht wird, oder wenn sie „für den privaten Gebrauch“ erfolgt. Auch wenn nicht klar definiert ist, wo der „private Gebrauch“ endet, ist jedenfalls die freie Werksnutzung für Vereine und Unternehmen faktisch abgeschafft.

3 Schutz technischer Kopierschutzmaßnahmen

Ein großer Teil der Urheberrechtsnovelle widmet sich dem Thema „Kopierschutz“.

Technische Kopierschutzmaßnahmen, die nicht nur aus dem Bereich der Software, sondern inzwischen auch bei Videos, DVDs und CDs den Konsumenten zunehmend zur Last fallen, bringen eine Reihe von Problemen mit sich:

- Solche Maßnahmen behindern den Konsumenten in der Regel massiv bei der freien Werksnutzung, z.B. bei der Anfertigung einer Kopie selbst in jenen Fällen, in denen sie sogar nach dem neuen Urheberrecht zulässig wäre.
- Kopierschutzmaßnahmen bestehen in den meisten Fällen aus absichtlichen Abweichungen von Standards und Normen, die zur Folge haben, dass „kopiergeschützte“ Werke nur auf bestimmten Geräten abgespielt werden können, wie etwa nur auf Geräten eines bestimmten Herstellers. Der Kopierschutz erweist sich somit in vielen Fällen auch als Schutz gegen das Abspielen.
- Die im vorherigen Punkt erwähnten Abweichungen von Standards werden oft von den Herstellern unter Patentschutz gestellt. Somit kann ein Hersteller auch für die Zukunft sicherstellen, dass seine Medien auch nur auf seinen Geräten abgespielt werden können. Bestehende Monopole werden gefestigt, neue Monopole werden geschaffen.
- Kopierschutzmaßnahmen werden von den ursprünglichen Autoren, wie Musikern oder Schriftstellern, weitgehend abgelehnt. Gerade Musiker wünschen sich in der Regel sogar eine möglichst weite Verbreitung ihrer Werke; immer mehr Musiker stellen ihre Werke unter Umgehung der Unterhaltungskonzerne direkt zum Gratis-Download ins Internet. Weltberümte Künstler wie Prince, David Bowie, Courtney Love oder Alanis Morissette kritisieren inzwischen offen das Vorgehen der Industrie.

Mit der geplanten Urheberrechtsreform werden nicht nur alle möglichen und denkbaren technischen Kopierschutzmaßnahmen pauschal für zulässig erklärt und die Umgehung solcher Maßnahmen unabhängig vom Zweck verboten, nein, es wird auch gleichzeitig alles als kriminell eingestuft, was die Umgehung von Kopierschutzmaßnahmen erleichtern *könnte*, seien es technische Geräte oder auch nur die Weitergabe von Informationen, wie der Kopierschutz funktioniert.

Die Umsetzung dieses Punktes der Reform hätte weitreichende, ja, man könnte fast sagen katastrophale Konsequenzen.

- Die Unterhaltungs- und Softwareindustrie muss zwar dem Konsumenten in bestimmten Fällen die Anfertigung einer Kopie und die freie Benutzung des gekauften Werkes (der CD, der DVD, des Videos) erlauben, kann aber gleichzeitig durch technische Maßnahmen ebendies verhindern. Der Konsument ist hier machtlos.

- Durch Patente auf Kopierschutzverfahren entstehen Monopole bei Abspielgeräten. Das wird den Preis für diese Geräte in die Höhe treiben und die Qualität vermindern. Der Konsument ist wieder machtlos.

- Das Untersuchen oder Veröffentlichen von Sicherheitsmängeln wird strafbar, da dadurch möglicherweise auch das Umgehen eines Kopierschutzes unterstützt werden könnte. In den USA, wo mit dem heißdiskutierten DMCA schon ein ähnliches Gesetz existiert, hatte der russische Programmierer Dimitri Sklyarov auf einer Konferenz auf Sicherheitslücken in Adobe's „E-Book"-System hingewiesen. Er wurde beim Verlassen des Konferenzgebäudes verhaftet und ins Gefängnis gesteckt; mehrere Fachkonferenzen wurden inzwischen aus den USA nach Europa verlegt, weil in Europa (noch) das Prinzip der freien Rede gilt.

- Das Veröffentlichungsverbot von Sicherheitsmängeln wird nichts daran ändern, dass solche bestehen – im Gegenteil: sie werden wesentlich länger als bisher unbehoben bleiben. Gerade im Bereich der Software wird der Konsument somit auf tickenden Zeitbomben sitzen, ohne überhaupt zu wissen, wie sehr er dem Angriff von Computerviren oder dem Eindringen von außen in geheime, vermeintlich geschützte Daten ausgesetzt ist.

- Nicht zuletzt wird durch den hohen Stellenwert des Kopierschutzes im neuen Urheberrechtsgesetz die österreichische Rechtslage in die Richtung des amerikanischen Copyright gedrängt. Während das Urheberrecht von Anfang an darauf ausgelegt war, primär den *Urheber*, also den ursprünglichen Autor zu schützen, war das amerikanische Copyright – wie der Name schon sagt – auf das Kopieren und Verbreiten der Werke, also die Bedürfnisse der Vermarktungsindustrie ausgelegt. Die gewaltsame Angleichung des Urheberrechts an die amerikanische Rechtslage wird von Rechtsexperten als Rückschritt empfunden.

4 Ein kleines Gedankenexperiment

Vielleicht sind die Auswirkungen der Urheberrechtsreform noch nicht für jeden direkt vorstellbar. Was wäre, wenn das Gesetz in der geplanten Fassung schon seit 100 Jahren bestehen würde?

- Sie hätten ein paar alte Schallplatten zuhause? Ihr Pech. Die Musik auf den Schallplatten ist nach einem patentierten Verfahren verschlüsselt, und der Patentinhaber stellt keine Plattenspieler mehr her. Das Überspielen der Musik auf Kassetten oder eine CD ist entweder nicht erlaubt oder wurde technisch unmöglich gemacht.

- Sie hätten ein paar CDs gekauft? Das kann teuer werden! Damit die CD nicht kopiert werden kann, kann sie nur auf den CD-Playern von bestimmten Herstellern abgespielt werden. Sie brauchen einen CD-Player von Sony (für die Sony-CDs) und einen von Ariola (für die Ariola-CDs). Beide CD-Player haben den Lautsprecher fix

einbebaut und keinen Anschluss für einen Verstärker oder externe Lautsprecher, um das Überspielen auf Kassette zu verhindern.

- Sie hätten ein Programm für Ihren Computer gekauft? Sicher nicht. Vielleicht gemietet. Zwangsupdates inbegriffen – auch wenn Sie lieber die alte Version behalten hätten: Sie *müssen* jährlich die neue Version nachkaufen, zu dem Preis, den der Hersteller vorgibt, ob Sie's brauchen oder nicht. Wenigstens die Kurse im WIFI und in der Volkshochschule sind gut besucht, denn laufendes (sinnloses) Umlernen ist Gesetz.

- Ein Programm, mit dem Sie arbeiten, funktioniert nicht? Behalten Sie's für sich! Das Reden über Programmfehler kann Sie ins Gefängnis bringen. Andererseits, nützen würde es sowieso nichts, denn durch die Lizenzverträge haben Sie sowieso kein Recht darauf, dass ein Programm, für das Sie bezahlt haben, auch funktioniert.

Unvorstellbar, nicht?

Aber es könnte zu unserer Zukunft werden.

Ein ähnliches (und genauso erschreckendes) Gedankenexperiment finden Sie unter `http://www.gnu.org/philosophy/right-to-read.de.html`